

Gauterius, Bertinus, Aldricus et Robertus nepos episcopi, Guillermus filius Guillelmi archidiaconi, Hugo subdecanus, Landricus archidiaconus, Euricus praepositus, Zacharias canonicus, Hugo Balduini filius, Ebrardus Vitalis filius, Hugo de sancto Andrea, Ansgotus presbiter noster, Herveus cognatus meus, Hugo famulus et Andreas qui sigillum composuit.

Die Urkunde ist in einer Abschrift des Jahres 1628 von der Hand eines Kanonikers von St. Chéron, Pierre Gaboys, überliefert¹¹⁾. Gaboys hat dazu ein Pergament benutzt und versucht, die Schrift des 12. Jahrhunderts nachzuahmen. Er vermerkte am Schluß der Urkunde, er habe das Original auf Pergament in gutem Zustand vor Augen gehabt. Die Urkunde ist sowohl für die Urkundengeschichte als auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Interesse. Gegen ihre Echtheit erheben sich keine Bedenken. Die äußerste protokollarische Einfachheit und Sachlichkeit findet man wiederholt im 12. Jahrhundert bei Bischofsurkunden¹²⁾. Sie steht geradezu in einem Zusammenhang mit der Erneuerung des Urkundenwesens in diesem Jahrhundert, die jüngst von Bouïard dargestellt wurde¹³⁾. Das Fehlen einer Invocatio und einer Präambel und die Nennung des Sigillators sind Eigenschaften, die unsere Urkunde zum Beispiel schon mit den Urkunden bischöflicher Offizialen, einer Art bischöflichem Notariat, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnen, gemeinsam hat¹⁴⁾. Auch als notitia ohne Datierung ist unsere Urkunde in ihrer Zeit kein Einzelfall¹⁵⁾. Es sei als Parallelbeispiel auf eine Urkunde aus der Kanzlei des Abtes von Cluny wohl aus dem Jahre 1094, in der von der Regelung eines innercluniazensischen Streites vor einem klösterlichen Gericht berichtet wird, hingewiesen. Diese Urkunde besitzt mit der von St. Chéron im Protokoll eine außerordentliche Ähnlichkeit¹⁶⁾. Die Namen in unserer Urkunde sind zum Teil aus anderen Urkunden Ivos oder aus seinem Briefwerk wohlbekannt. Die Nennung des verstorbenen Subdekan Fulco erlaubt es, den Zeitraum der Urkunde auf die Jahre 1109, als dieser noch lebte, bis 1115 einzuschränken. Dem Schreiber sind bei den letzten Zeugennamen die formelwidrigen Pronominalwörter *noster* und *meus* in die Feder geflossen.

Wenn wir die Urkunde unter die bischöflichen Prozeßurkunden einordnen, so müssen wir hinzufügen, daß der Streitfall, von dem sie berichtet, nicht durch einen Spruch des Bischofs oder seines Gerichts entschieden, sondern durch ein gütliches Übereinkommen der Parteien *per manum episcopi* beigelegt wurde. Der Bischof hat durch seine Vermittlungstätigkeit das Übereinkommen ermöglicht. Durch seine Präsenz, seine Hand, seine Urkunde und sein Siegel wurde es rechtskräftig. Die bischöfliche Instanz hatte also in diesem Fall mehr eine notarielle als eine gerichtliche Funktion. Aber die Grenze zwischen Urkunden wie der vorliegenden und solchen, in denen der Bischof selbst als

¹¹⁾ Archives départementales Eure-et-Loir H 3620 (24). Diese Kopie lag G. Lefèvre 1860 zugrunde, als er ein Urkundenbuch von St. Chéron handschriftlich anfertigte. Dieses liegt mit Lefèvre's Kopie der Urkunde in Paris Bibl. Nat. Ms. Nouv. acq. lat. 1409 (vgl. f. 138r—139v).

¹²⁾ Vgl. A. Giry, *Manuel de Diplomatique*² (1925) 810.

¹³⁾ A. de Bouïard, *Manuel de Diplomatique française et pontificale* 2. L'acte privé (1948) 247 ff.

¹⁴⁾ P. Fournier, *Étude diplomatique sur les actes privés devant les officialités au XIII^e siècle*, BECh 40 (1878).

¹⁵⁾ A. Giry, a. a. O. S. 577.

¹⁶⁾ A. Bernard u. A. Brunel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 5 (1894) Nr. 3685. Ein etwas späteres Beispiel aus dem Jahre 1179 ist eine im Original (mit Siegel) erhaltene Urkunde des Bischofs von Sitten. Vgl. E. Usteri, *Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300* (1955) Nr. 3.